Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBI. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBI. I S. 419), § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1989 (BGBl. I S. 1093), § 118 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBI. I 1978 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBI. I S. 404), und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 3. Mai 1990 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Idstein zur Abrundung des bebauten Ortsteiles Idstein-Kröftel im Bereich "Erbsengarten"

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung grenzt den bebauten Ortsteil Kröftel im Bereich des Flurstückes 96 in Flur 2, Gemarkung Kröftel, in der durch Zeichnung festgelegten Weise ab. Die zeichnerische Darstellung in der beigefügten Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Einbeziehung der Fläche

Die gemäß § 1 dieser Satzung umgrenzte Fläche des Flurstückes 96 in Flur 2, Gemarkung Kröftel, wird gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB zur Abrundung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kröftel einbezogen.

§ 3

Festsetzungen

Für die in § 2 genannte Fläche werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB folgende einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 BauGB getroffen:

Art der zulässigen Allgemeines Wohngebiet a) Nutzung: BauNVO.

Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 3, 4 und 5 BauNVO sind unzulässig.

gemäß

Maß der baulichen b) Nutzung:

Zulässige Geschoßzahl II als Höchstgrenze; das zweite Vollgeschoß ist lediglich als Vollgeschoß im Dachraum zulässig. Ein Kellergeschoß als Vollgeschoß ist nicht zugelassen.

4

§

d)

e)

Flächen zum An-

pflanzen von Sträuchern: Grundflächenzahl 0,3 Geschoßflächenzahl 0,6

c) Offene Bauweise: Offene Bauweise (nur Einzel- oder Doppelhäuser) zulässig.

Überbaubare Fläche: Gemäß Darstellung in beigefügter Karte durch Baugrenzen bestimmt.

Die gemäß § 2 abgegrenzte Fläche ist nach Norden und Westen mit einem 8 m breiten Heckenstreifen gegen die Feldgemarkung abzupflanzen. Als Gehölze sind zu verwenden:

Bäume

Acer campestre Feldahorn Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Carpinus betulus Hainbuche Fagus sylvatica Rotbuche Fraxinus excelsior Esche Malus silvestris Wilder Apfel Vogelkirsche Prunus avium Pflaume, Zwetsche Prunus domestica Traubenkirsche Prunus padus Pyrus communis Wildbirne

ss. Pyraster
Quercus petraea Traubeneiche
Quercus robur Stieleiche
Salixcaprea Salweide
Sorbus aucuparia Vogelbeere
Sorbus demestica Speierling
Tilia cordata Winterlinde

Sträucher

Ulmus glabra

Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Haselnuß

Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn

Bergulme

Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare
Prunus spinosa
Rhamnus frangula
Rosa canina u. sap.
Rubus div. spec.
Liguster
Schlehdorn
Faulbaum
Hundsrose
Brombeere

Sambucus nigra Schwarzer Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball Viburnum opulus Wasserschneeball

Auf der in beigefügter Karte gekennzeichneten Fläche ist zum Ausgleich des Eingriffs in die Landschaft gemäß Hessischem Naturschutzgesetz ein Streuobstbestand auf Ackerund Grünland zu entwickeln. Es sind hochstämmige Obstbäume in folgenden Sorten an-

f) Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

zupflanzen:

Apfelsorten:

Baumanns Renette Gelber Edelapfel Jacob Lebel

Ontario Rheinischer Bohnapfel

Rheinischer Winterrambur

Rote Sternrenette

Roter Trierer Weinapfel

Schöner aus Nordhausen

Als Pollenspender sollten die Sorten Ontario der Baumanns Renette mindestens in einem Exemplar angepflanzt werden.

Birnensorten

Alexander Lucas
Bosc's Flaschenbirne
Clapps Liebling
Frühe aus Trevoux
Gute Graue
Köstliche von Charneu
Mollebusch
Pastorenbirne
Williams Christ

Als Pollenspender sollten die Sorten Clapps Liebling oder Williams Christ mindestens in einem Exemplar angepflanzt werden.

Die Bäume sind in einem Abstand von maximal 12 m untereinander zu pflanzen.

Die Genehmigung von Baumaßnahmen auf der gemäß § 2 dieser Satzung abgegrenzten Fläche ist abhängig vom vorherigen Abschluß der Streuobstpflanzung.

g) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 118 Abs. 1 HBO Zulässige Dachform: Satteldach Dachneigung: 40° - 45°

Dachfarbe: naturziegelrot

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 15. Mai 1990

Der Magistrat der Stadt Idstein

gez.

H. Müller Bürgermeister (L.S.)

Nicht beanstandet (§ 34 Abs. 5 BauGB) Verfügung vom 18. Oktober 1990 Az.: IV 34-61a 20/17 -Kröftel-1/89-

Darmstadt, den 18. Oktober 1990

Regierungspräsidum Darmstadt

Im Auftrag

gez. Unterschrift (L.S.)